



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

78. Erkenntniß der Juristenfacultät in der Universität Halle-Wittenberg vom 10. Jan. 1822 in Sachen des Colon Schemmel zu Ehrsen und Breden, Klägers etc. gegen den Colon Peter das., Beklagten etc., ...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

desgl. C. L. K u n d e, von der Interimswirthschaft auf deutschen Bauergütern S. 32 und 72.

Gleichwie denn auch die Verschreibung des Brautshatzes für des Recurrenten Ehefrau keinen stillschweigenden Verzicht auf das eventuelle Anerberecht derselben involvirte, wie die vom Recurrenten angeführten und noch mehrere Actenverfolge in der Registratur dieses Gerichts nachweisen, zumal hier nicht einmal von eigenbehörigen Gütern überall mehr die Rede sein kann, dieselbe auch auf kein anderes Colonat, sondern nur an einen Einlieger verheirathet wurde.

In Ansehung der Form kann aber das anmaßliche Testament auch schon nicht bestehen: denn, wenn es schon bestrittenen Rechts ist, ob solches durch den Gerichts-Actuar allein aufgenommen werden könne, oder nicht,

Walch Intr. in Contr. Jur. Civ. Ed. 2da<sup>e</sup> Sect. 2. Cap. 4 Membr. 3 §. 3.

so muß dieses in gegenwärtigem Falle doch wenigstens verneinet werden, da der Amtschreiber Niemeier zu Derlinghausen nur einen Protocollführer und Registrator und keinen Justizbeamten darstellt, also auch dazu die Gegenwart des Amtraths selbst nothwendig gewesen wäre,

Walch l. c.

Hellfeld jurispr. for. §. 1410.

Ludovici Doctr. Pand. L. 28. Tit. 1. §. 16.

ej. Diss. de Actuar. praesent. in actu testandi.

Weshalb denn aus vorstehenden Gründen reformatorie, mit stillschweigender Vergleichung der Kosten zu erkennen gewesen ist.

V. A. W.

Decr. et publ. Detmold den 5. Dec. 1811.

Fürstl. Sipp. Regierungs-Canzlei.

*N<sup>o</sup> 78.*

In Sachen des Colonen Schemmel Nr. 30 der Bauerschaft Ehrsen und Breden, Amts Schötmar, Klägers, Recurrentens und Querulants an einem, wider den Colonen Peter Nr. 5 daselbst, Beklagten, Recursen und Querulaten am andern Theil,

das Anerberecht am Ernst'schen Colonnate zu Papenhausen betr. erkennen Wir Fürstlich Sippische, zur Regierungs-Canzlei zu Detmold verordnete Director, Räte und Assessor, nach eingeholtem Erachten auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß es, der erhobenen Nullitätsquerel ungeachtet, bei dem, am 12. October 1820 eröffneten, Nr. 22 der Acten ersichtlichen Erkenntniß sein Bewenden behält. Es ist auch der Querulant sämmtliche durch seine Querel ferner erwachsenen Unkosten, nach deren vorgängigem Ansätze und

richterlicher Feststellung dem Querulaten zu erstatten, und diejenigen, welche auf Versendung der Acten, und Einholung auswärtigen Erkenntnisses verwendet worden, allein zu tragen schuldig. Nicht minder wird derselbe der von ihm erlegten Submissionsgelder für verlustig erklärt.

**V. A. W.**

Daß dieses Urtheil den Acten und Rechten gemäß sei, bezeugen Wir **Ordinarius, Decanus** und sämtliche Beisitzer der Juristen-Facultät in der vereinten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg, durch Unser hier beigebrücktes Insiegel.

Mens. December 1821. Publ. Detmold den 10. Jan. 1822.

**Entscheidungsgründe.**

Durch den, am 15. Juni 1819 eröffneten Amtsbescheid ward der Kläger mit dem, von ihm Namens seiner Kinder formirten Ansprüche auf das Auerberecht am Ernst'schen Hofe, unter Verurtheilung in alle Proceßkosten abgewiesen. Er ergriff hiergegen den Recurs an die Fürstl. Regierungscanzlei; allein das Erkenntniß dieses Dicastrii vom 12. October 1820 bestätigte jenen Bescheid, und verurtheilte den Recurrenten in die ferner erwachsenen Unkosten.

Derselbe hat nunmehr das Rechtsmittel der Nullitätsquerel, und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hiegegen eingewendet. Letzteres ist ihm durch den Bescheid vom 1. Februar 1821 wegen Mangels zureichender Gründe abgeschlagen; dagegen ist er mit Ersterem gehört worden; und es kommt daher jetzt darauf an, zu untersuchen ob es ihm durch die Nr. 28 der Acten ersichtliche Rechtfertigungsschrift gelungen sey, die Nichtigkeit des angefochtenen Erkenntnisses rechtlich zu begründen. Er hat dies folgendermaßen versucht:

Nach dem Gesetz vom 24. September 1782 und der in Fürstlichen Landen geltenden Observanz sey der älteste Sohn, in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter, Auerbe des väterlichen Hofes, und die Kinder einer früheren gingen denen einer späteren Ehe vor. Diese gesetzliche Bestimmung könne durch keine letztwillige Disposition geändert werden.

Es sey daher im vorliegenden Falle des Querulaten älteste Tochter erster Ehe, verhehelichte Geller, geborene Auerbin des Peter'schen Hofes, den der Querulat durch Heirath erworben habe. Da nun nach dieser Zeit demselben auch der Ernst'sche Hof zugefallen sei, so stehe das Auerberecht auf diesen der zweiten Tochter erster Ehe (der Ehefrau des Querulanten) oder vielmehr, da diese bereits verstorben sey, deren Kindern zu; während der von dem Querulaten in zweiter Ehe erzeugte älteste Sohn, welchem dieser das Colonat zuwenden wolle, nicht den mindesten Anspruch auf dasselbe habe.

Zwar sei durch das Gesetz vom 8. Mai 1786 dem Besitzer eines Colonats zur Pflicht gemacht, alsdann, wenn er noch ein anderes Colonat zu dem seinigen landesgesetzmäßig erwerbe oder ererbe, solches in seinem Wesen zu erhalten, alle Lasten davon besonders zu leisten, auch, wenn er nicht mehr meiern könne, oder sterbe, es einem seiner Kinder, das nicht Anerbe vom andern ist, zu überlassen; allein hiedurch sei dem Vater doch keineswegs in Beziehung auf dies zweite Colonat ein Wahlrecht unter seinen Kindern gestattet; denn der Zweck dieser Verordnung sey nach deren Aufschrift, und dem ganzen Inhalte lediglich der, die Vereinigung zweier Colonate zu verhüten; sie könne daher auch nur in den Fällen zur Anwendung kommen, in welchen sie zur Erreichung jenes Zwecks unumgänglich nöthig sey. Hätte der Gesetzgeber die frühere Verordnung von 1782 abändern, und dem Vater ein Wahlrecht gestatten wollen, so würde er sich weit deutlicher ausgedrückt haben; da, nach einem bekannten Grundsatz, eine neuere Verordnung die ältern Gesetze nur in so weit aufhebt, als diese Aufhebung durch den ausdrücklichen Inhalt der neuen Verordnung nothwendig bedingt wird.

Für die Beibehaltung der alten Successionsordnung spreche überdem eine Resolution der Hochfürstl. Regierung vom 31. März 1792, welche bestimme, daß in den, von den Eltern neu erworbenen Colonaten unter ihren Kindern eine gleiche Erbfolge, wie bei den übrigen nicht so erworbenen Colonaten, nämlich nach dem Erstgeburtsrechte Statt finde; denn es gehe hieraus hervor, daß durch die Verordnung von 1786 in der alten, auf dem Gesetz von 1782 beruhenden Colonaterbfolge nichts habe geändert, am wenigsten dem Colonen eine Dispositionsfreiheit gestattet werden sollen.

Endlich leide auch der zweite Paragraph des Gesetzes v. 1782 zufolge dessen, wenn der Erstgeborene auf das Colonat verzichte, dem Vater frei stehe, letztwillig über dasselbe zu disponiren, auf den vorliegenden Fall deshalb keine Anwendung, weil hier von keinem Verzicht die Rede sei.

Allein durch alle diese Bemerkungen sind die Gründe, durch welche schon das vorige Erkenntniß motivirt worden ist, nicht widerlegt worden.

Wenn nämlich zuvörderst das Gesetz von 1782 bei Colonaten die Erbfolge nach Erstgeburtsrecht unbedingt eintreten läßt, so begründet dasselbe für den Zweitgeborenen nur auf den Fall ein Erbrecht, da, zur Zeit des Erbanfalls, der Erstgeborene und dessen ganze Descendenz nicht mehr vorhanden sind; dagegen kann der Zweitgeborene, so lange Personen der erst gedachten Art vorhanden sind, aus der Primogenitur keine Rechte für sich herleiten, sollte auch die ältere Linie aus irgend einem Grunde das Colonat nicht erwerben. Ein solcher Grund ist z. B. dann vorhanden, wenn die äl-

tere Linie Verzicht leistet; und es disponirt daher §. 2 des angezogenen Gesetzes ganz der Natur der Sache gemäß, daß in einem solchen Falle der Zweitgeborene nur dann eintrete, wenn der Vater nichts anders verfügt hat; weil nur durch das Aussterben der ältern Linie die nächstfolgende ein ihr durch keine Disposition eines Dritten zu entziehendes Recht auf die Succession erwirbt. Wenn daher die Verordnung von 1786 für den Fall, da der Vater zwei Colonate besaß, die Erbfolge des Erstgeborenen nur auf Eins derselben beschränkte, so fiel darum die Succession des andern Colonats keineswegs *ipso jure* auf die nächstfolgende Linie; vielmehr bedurfte es für Dieses einer ausdrücklichen Bestimmung; und wenn diese in jenem neueren Gesetze nicht erfolgt wäre, so würde man sich, wie der Verfasser des vorigen Urtheils sehr richtig bemerkt, lediglich an den zweiten §. des früheren Gesetzes haben halten, und mithin analogisch haben annehmen müssen, daß jenes zweite Colonat nur in Ermangelung einer andern Verfügung über dasselbe, an die der ersten am nächsten stehende Linie falle.

Behält man diesen Gesichtspunct im Auge, so widerlegen sich die, von dem Querulanten gebrauchten Argumente von selbst, weil sie lediglich auf der falschen Voraussetzung beruhen, daß das Primogeniturrecht der zweiten Linie schon eintreten könne, während Personen der ersten Linie noch vorhanden sind. Dies ist namentlich der Fall

1) mit der Bemerkung: daß die Aufhebung einer früheren gesetzlichen Bestimmung durch eine spätere nicht angenommen werden könne, so lange sich beide vereinigen ließen; denn das Princip, welches der Querulant der Verordnung von 1786 unterlegt, daß das Auerberecht auf eines von zwei Colonaten der zweiten Linie gebühre, ist mit dem, in der Verordnung von 1782 aufgestellten Princip der Primogenitur eben so unvereinbar, als die Auslegung, welche in dem angefochtenen Erkenntnisse jenem spätern Gesetze gegeben wird. Es läßt sich nicht behaupten, daß nach der, vom Querulanten versuchten Interpretation, die frühere Verordnung in irgend einem Punkte aufrecht erhalten werde, welcher durch die erstgedachte Interpretation wegfällt; beide stimmen vielmehr darin überein, daß dem Erstgeborenen sein Recht auf eins von zwei Colonaten entzogen werde. — Wem dasselbe nunmehr anheim falle, ist eine Frage, deren Beantwortung mit der Verordnung von 1782, soweit sie das Primogenitur-Recht betrifft, nichts zu thun hat; genug daß in jedem Falle der Zweck des Gesetzgebers, die Vereinigung mehrerer Colonate zu verhindern, erreicht worden ist. — Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß die eben angeführten Gründe auch

2) die Argumentation entkräften, welche aus der, vom Que-

rulanten angeführten Resolution vom 31. März 1792 hergenommen ist.

Durch diese Bemerkungen sollte nur gezeigt werden, daß, wenn das Gesetz von 1786 wirklich eine Dunkelheit enthielte, die dem Querulanten ungünstige Auslegung aus inneren Gründen sich wenigstens eben so gut vertheidigen ließe, als diejenige, welche von ihm selbst versucht worden ist. Allein an und für sich klare Worte bedürfen keiner Auslegung. Nun bestimmt aber jene Verordnung: daß, wenn ein Colon noch ein anderes Colonat zu dem seinigen erwerbe, er solches einem seiner Kinder, welches nicht Auerbe vom andern ist, überlassen solle; der Colon leistet also diesem Gesetze völlig Genüge, wenn er irgend ein anderes, als das erstgeborene Kind zum Auerben in dieses Colonat ernennt; denn die Worte: „einem seiner Kinder“ zeigen aufs blündigste, daß demselben unter mehreren Kindern völlig freie Wahl gelassen ist. Hätte der Gesetzgeber die zweite Linie zu bevorzugen die Absicht gehabt, so hätte er dies mit klaren Worten hinzufügen müssen, da, wie oben gezeigt ist, aus dem Primogeniturrechte ein solches Vorzugsrecht der zweiten Linie, während der Existenz der Ersteren, nicht hergeleitet werden kann.

Aus allem diesem ergiebt sich, nicht nur die völlige Unstatthaftigkeit der eingewendeten Nullitätsquerel, sondern, als nothwendige Folge hiervon, auch die Verurtheilung des Querulanten in alle, durch dieselbe verursachten Unkosten, und in die Einziehung der von ihm deponirten Succumbenzgelber.

Daher haben Wir, wie im vorstehenden Urtheil enthalten, zu erkennen Uns bewogen finden müssen.

---

N<sup>o</sup> 79.

Auf weitere Ausführung der Revision in Sachen des Colonus Obermeier zu Billinghamen, Beklagten, Recursen, jetzt Revidenten und Debucenten an einem, wider Wilhelmine Mellies zu Stapelage, Klägerin, Recurrentin, jetzt Revisin und Deductin, am andern Theile,

Forderung betreffend,

erkennen Fürstlich Pippische zur Justizkanzlei in Detmold verordnete Director und Rätthe, nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß es, der weitem Ausführung des Rechtsmittels der Revision ungeachtet, bei dem Erkenntnisse der Fürstl. Justizkanzlei vom 4. Mai 1843 lediglich verbleibet, auch Beklagter und Revident die weitem Kosten dieser Instanz allein zu tragen resp. der Klägerin und Revisin zu erstatten verbunden ist.

V. R. W.

Daß dieses Urtheil den Rechten und Uns zugesendeten Acten